



Bern, 16. Mai 2019 // jm

## Werksgarantie bei Wartung in unabhängigen Garagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie gewünscht, sende ich Ihnen hiermit ein aktualisiertes Schreiben bezüglich der Werksgarantie bei Wartungen in unabhängigen Garagen. Im Jahr 2015 ist eine revidierte KFZ-Bekanntmachung in Kraft getreten, welche die Ziffer 5 lit. c der alten Bekanntmachung nicht mehr enthält. Neu ist diese Regelung in Art. 15 Ziff. 3 der KFZ-Bekanntmachung enthalten. Danach verfällt die gesetzliche Herstellergarantie nicht, wenn ein Endverbraucher sein Kraftfahrzeug durch eine unabhängige Werkstatt während der Dauer der Garantie des Kraftfahrzeuglieferanten reparieren oder unterhalten lässt (einschliesslich der Reparaturen aufgrund eines Unfalles) und dabei nur qualitativ gleichwertige Ersatzteile verwendet werden, es sei denn, die entsprechenden Arbeiten seien fehlerhaft durchgeführt worden.

Ein Endverbraucher ist somit nicht verpflichtet, sein Kraftfahrzeug während der Garantiedauer ausschliesslich innerhalb des Netzes zugelassener Werkstätten unterhalten oder reparieren zu lassen. Für unabhängige Werkstätten ist wichtig zu wissen, dass die geleisteten Garantiearbeiten nicht vom Importeur vergütet werden müssen (ausser dieser erklärt sich auf Anfrage dazu bereit), sondern zu Lasten des Bestellers, also des Kunden geht.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)  
Handel/Kommunikation

Olivia Solari  
Juristin MLaw